



Seite 1 von 2

19.06.2020

Aktenzeichen
1451 E - Z. 23/20
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin:
Telefon: 021



**Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Ihr Antrag vom 22.05.2020

Sehr geehrte(r) 

mit Ihrem vorbezeichneten Schreiben monieren Sie im Ergebnis, dass ausweislich des Inhalts der bei den Gerichten und Behörden der Justiz eingerichteten Autoresponder der elektronische Schriftverkehr mit der Justiz nicht mehr per E-Mail möglich ist. Durch die Nichtzulassung von E-Mails verhindern die Behörden Ihrer Auffassung nach „eine heute völlig selbstverständliche Kommunikationsform“. Vor diesem Hintergrund bitten Sie um Überlassung von Dienstanweisungen unter Nennung der einschlägigen Rechtsgrundlagen, nach denen die Justizbehörden die normale Kommunikation über E-Mails nicht wahrnehmen dürfen.

Hierzu möchte ich ausführen, dass sich der in Rede stehende Hinweis des Autoresponders ausdrücklich auf Schreiben in Rechtssachen und damit auf den elektronischen Rechtsverkehr bezieht und die Absenderinnen und Absender hierdurch rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, dass ihre insoweit per E-Mail übersandten Eingaben ggf. rechtlich nicht wirksam sind.

Dieser rechtliche Umstand fußt nicht auf einer Dienstanweisung, sondern auf den entsprechend einschlägigen Verfahrensordnungen. Welche rechtlichen Voraussetzungen für die elektronische Kommunikation in Rechtssachen mit der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen gelten und welche Zugangswege Ihnen hierfür zur Verfügung

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee

stehen, können Sie konkret den § 130a ZPO, 14 FamFG, 46c ArbGG, 65a SGG, 55a VwGO, 52a FGO, 32a StPO, 110c OWiG sowie 753 ZPO entnehmen. Die für die Übermittlung und Bearbeitung elektronischer Dokumente geltenden technischen Anforderungen sind in der [Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach \(Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung\) vom 24.11.2017](#) näher bestimmt und werden auf der Internetseite www.justiz.de bekannt gemacht. Hierauf verweist auch der im Autoresponder enthaltene Link.

Entgegen Ihrer Auffassung lässt der in Rede stehende Text des Autoresponders damit auch nicht den Umkehrschluss zu, dass E-Mails, die bei den Gerichten und Justizbehörden eingehen und sich nicht auf eine Rechtssache beziehen, unbearbeitet bleiben oder gar gelöscht werden.

Abschließend darf ich darauf hinweisen, dass nähere Informationen zum Kommunikationsweg unter Angabe der entsprechenden Rechtsgrundlagen auf der jeweiligen Internetseite der Gerichte und Justizbehörden veröffentlicht sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

